Offenlegung gemäß § 65a BWG

Gemäß § 65a BWG haben Kreditinstitute auf ihrer Internet-Seite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG und der Anlage zu § 39b BWG einhalten.

In Umsetzung dieser Verpflichtung macht die DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG („DolomitenBank") mit nachfolgenden grundlegenden Informationen ihre institutsspezifischen internen Maßnahmen betreffend die Einhaltung der Corporate Governance Bestimmungen und ihrer Vergütungsregelungen öffentlich einsehbar:

1. Information über die Einhaltung der § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG und § 28a Abs. 3 und 5 BWG (Fit & Proper)

Die Regelungen des § 5 Abs 1 Z 6 – 9a BWG legen für Geschäftsleiter, des § 28a Abs 3 BWG für Aufsichtsratsvorsitzende und jene des § 28a Abs 5 BWG für alle Mitglieder des Aufsichtsrates einen Katalog von zu erfüllenden Anforderungen fest. Neben Kriterien betreffend die persönliche Zuverlässigkeit und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit sind insbesondere die für die jeweilige Aufgabe erforderliche fachliche Eignung und Erfahrung gefordert.

Mit den Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen" (EBA/GL/2021/06) wurden europaweit einheitliche Mindesterfordernisse für die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit, fachlichen Eignung und Erfahrung von Personen in Leitungs- und Kontrollfunktionen (Geschäftsleiter, Aufsichtsräte sowie Mitarbeiter in sogenannten „Schlüsselfunktionen") insbesondere in Kreditinstituten definiert. Weitergehende Anforderungen enthalten zudem die von der EBA erlassenen „Leitlinien zur internen Governance" vom 02.07.2021 (EBA/GL/2021/05 „IG-GL"). Zudem hat die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) ein Rundschreiben zur „Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen" veröffentlicht (FMA-RS 03/2023).

Die DolomitenBank hat in Erfüllung dieser und anderer einschlägiger rechtlicher Vorgaben ein Strategiedokument „Fit & Proper Policy" beschlossen, mit der die Einhaltung dieser Vorgaben sichergestellt werden soll. Dieses Strategiedokument regelt unter anderem die Verantwortung für die Durchführung sowie den Ablauf des Prozesses zur Eignungsbeurteilung.

2. Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über den Nominierungsausschuss (§ 29 BWG)

Auf Grund der größenabhängigen Befreiung des § 29 BWG iVm § 5 Abs 4 BWG ist für die DolomitenBank kein Nominierungsausschuss eingerichtet. Die einschlägigen Aufgaben werden durch den Aufsichtsrat wahrgenommen.

3. Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über die Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken (§ 39b BWG sowie Anlage zu § 39b BWG)

Die DolomitenBank hat ihre Vergütungspolitik in einem Strategiedokument „Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken" unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 39b BWG genannten Grundsätze festgelegt, wobei diese in einer Weise angewendet werden, die insbesondere der Größe, der internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte der DolomitenBank entspricht. Die festgelegte Vergütungspolitik ist insbesondere mit einem soliden Risikomanagement vereinbar, geschlechtsneutral ausgestaltet, steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der DolomitenBank in Einklang und beugt Interessenskonflikten vor. Der Aufsichtsrat der DolomitenBank hat dieses Strategiedokument genehmigt und ist für die Überprüfung der Umsetzung verantwortlich.

4. Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über den Vergütungsausschuss (§ 39c BWG)

Auf Grund der größenabhängigen Befreiung des § 39c BWG iVm § 5 Abs. 4 BWG hat die DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG keinen Vergütungsausschuss eingerichtet. Die einschlägigen Aufgaben werden durch den Aufsichtsrat wahrgenommen.

5. Informationen zu den Regelungen der § 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG

Die in § 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG aufgelisteten Punkte werden, soweit erforderlich, im Jahresabschluss der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG angegeben.